Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 3172

Mündlicher Bericht

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)
zu dem Ersten Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden
- Drucksachen 2637, 2888, 3047 -

Berichterstatter:
Abgeordneter Kuntscher

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 177. Sitzung am 6. Dezember 1956 beschlossene Erste Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden - Drucksachen 2637, 2888 - wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 6. Februar 1957

Der Vermittlungsausschuß

Dr. h. c. Zinn	Kuntscher
Vorsitzender	Berichterstatter

Angenommen in der 191. Sitzung am 7. Februar 1957

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, Bulsdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Rheinallee 20
Telefon 3551

Anlage

Änderungen

des Ersten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden

1. Artikel I Nr. 11 Buchstabe a (§ 10 Abs. 2)

   a) Dem § 10 Abs. 2 Satz 3 wird folgender Halbsatz angefügt:

   ", soweit nicht von den Landesregierungen andere Behörden bestimmt werden."

   b) In § 10 Abs. 2 wird der letzte Satz

   „Die für diese Behörden und Stellen maßgebenden Bestimmungen für das Verwaltungsverfahren gelten entsprechend."

   gestrichen und als Satz 2 in § 10 Abs. 2 eingefügt. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

2. Artikel IV

   Dem Artikel IV wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

   „(2) Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland."

   Der bisherige Wortlaut des Artikels IV wird Absatz 1.